jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/7/29 97/01/0448

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.1998

Index

10/10 Datenschutz
41/01 Sicherheitsrecht

Norm

DSG 1978 §14 Abs3;
SPG 1991 §51 Abs1;
SPG 1991 §88 Abs6;

Rechtssatz

Gem § 51 Abs 1 SPG 1991 ist unter dem VERWENDEN personenbezogener Daten auch das Ermitteln zu verstehen. Wurde die Frage von Organen des öff Sicherheitsdienstes an den Betroffenen nach Beschäftigung von diesem auch freiwillig beantwortet, so muß der unabhängige Verwaltungssenat im Verfahren gem § 88 SPG 1991 im Hinblick auf § 88 Abs 6 SPG 1991 iVm § 14 Abs 3 DSG trotzdem in diesem Punkt sein weiteres Verfahren bis zur Entscheidung der Vorfrage der Rechtmäßigkeit der Verwendung personenbezogener Daten durch die Datenschutzkommission aussetzen und gleichzeitig die Entscheidung bei der Datenschutzkommission beantragen (Hinweis E VfGH 26.6.1997, B 1565/96).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010448.X12

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at